

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Bedingungen, zu denen Quickline dem Privatkunden (nachfolgend Kunde) Dienstleistungen (Grundangebot) über das Kabelnetz, im Rahmen eines Vertrags, ermöglicht. Die Zusatzdienste wie Internet, Telefonie und interaktives Fernsehangebot sind in den AGB von Quickline geregelt.
- 1.2 Die AGB gelten für alle Liegenschaften, welche an das Quickline-Kabelnetz angeschlossen sind. Sie haben auch Gültigkeit, wenn kein Abonnement für das Grundangebot vorliegt (bei Plombierung).
- 1.3 Bei einem Besitzerwechsel der Liegenschaft werden diese AGB an den Rechtsnachfolger automatisch übergeben.
- 1.4 Die Leistungen für den Quickline Breitbandschluss und das Grundangebot sind in der Leistungsbeschreibung von Quickline beschrieben.

2. Beginn, Dauer und Beendigung des Dienstleistungsvertrages

- 2.1 Der Vertrag beginnt wenn der Kabelanschluss betriebsbereit ist und spätestens mit der Benützung der Leistungen von Quickline.
- 2.2 Vertragspartner für den Kabelanschluss und das Grundangebot ist der Liegenschaftseigentümer. Dieser kann sich durch eine Vertreterin vertreten lassen.
- 2.3 Der Vertrag für das Grundangebot kann vom Liegenschaftseigentümer auf die Mieter respektive Stockwerkeigentümer übertragen werden, sofern die Nutzungseinheiten an einem zentralen, zugänglichen Verteiler im Gebäude einzeln vom Kabelnetz getrennt werden können.
- 2.4 Mit einer Dienstleistungsbestellung bestätigt der Kunde, dass er die zu der jeweiligen Dienstleistung zutreffenden AGB, Leistungsbeschreibung erhalten hat und akzeptiert.
- 2.5 Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass sich der Beginn der Nutzung der von Quickline für ihn bereitgestellten Dienstleistungen aus organisatorischen oder technischen Gründen allenfalls verzögern kann. Hieraus kann der Teilnehmer aber keine Rechte gegenüber Quickline ableiten.
- 2.6 Der Dienstleistungsvertrag für das Grundangebot wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2.7 Frühestens nach Ablauf von 12 Monaten seit Zustandekommen des Vertrages kann dieser von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Bei Neuanschlüssen ist eine Kündigung erstmals 24 Monate nach Inbetriebnahme möglich. Bei Kündigungsfristen von Zusatzdiensten gelten die Kündigungsfristen von Quickline.
- 2.8 Im gegenseitigen Einverständnis kann der Vertrag auch innerhalb anderer Fristen bzw. auf einen anderen Termin hin aufgelöst werden.
- 2.9 Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen. Quickline bestätigt die Kündigung schriftlich oder per E-Mail.
- 2.10 Quickline kann das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen:
 - a. falls notwendige Zu-, Durchleitungs- und Installationsrechte verweigert werden und eine wirtschaftlich tragbare anderweitige Erschliessung des Kunden nicht möglich ist;

- b. wenn die Liegenschaft, in welcher der Kunde Quickline-Dienste nutzt, nicht (mehr) an das Kabelnetz von Quickline angeschlossen ist und/oder die Eigentümerschaft der Liegenschaft über keinen gültigen Anschlussvertrag mit Quickline verfügt;
- c. falls das Kabelnetz oder die Installationen ab Übergabepunkt bis zum Endgerät des Kunden aus technischen Gründen die Erbringung des Quickline-Dienstes mit vertretbarem Aufwand nicht ermöglichen;
- d. wenn die zur Verfügung stehenden Dienstleistungen von Quickline oder die mittels dieser Dienstleistung bezogenen Drittleistungen rechts- und zweckwidrig benutzt, verwendet, an nicht autorisierte Dritte zugänglich gemacht oder weitergegeben oder wenn die Leistungs- respektive Nutzungsbestimmungen von Quickline oder Dritten missachtet werden.

3. Leistungen von Quickline

- 3.1 Quickline erbringt die vertraglich spezifizierten Dienstleistungen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen gemäss dem aktuellen Stand der Technik.
- 3.2 Quickline kann keine Gewähr für die ununterbrochene und korrekte Erbringung der Dienstleistung übernehmen. In Bezug auf Störungen bei der Nutzung von Dienstleistungen steht dem Kunden lediglich das Recht auf Rücktritt vom Dienstleistungsvertrag zu, sofern er Quickline über die Störung umgehend schriftlich informiert und zur Behebung zweimal eine angemessene Frist ansetzt. Angekündigte Unterbrechungen der Dienste, insbesondere infolge von Wartungsarbeiten, gelten nicht als Störungen.
- 3.3 Die Dienstleistungen stehen dem Kunden grundsätzlich während 24 Stunden und 7 Tagen die Woche zur Benutzung offen. Vorbehalten sind anderslautende Vereinbarungen und Störungen technischer Art, welche zur Beeinträchtigung von Dienstleistungen führen.
- 3.4 Quickline unterstützt den Kunden bei der Herstellung eines stabilen Zustandes zur Benutzung der Dienstleistungen. Wird hierzu ein Aufwand über das übliche Mass in Anspruch genommen, oder ist der von Quickline erbrachte Aufwand auf eine Fehlfunktion von Anlageteilen des Kunden oder auf dessen unsachgemässe Bedienung zurückzuführen, so wird Quickline dem Kunden ihren Mehraufwand zu den aktuellen Ansätzen der Quickline in Rechnung stellen.
- 3.5 Quickline verpflichtet sich, während den üblichen Arbeitszeiten Massnahmen zur Behebung von Störungen und Fehlfunktionen der Dienstleistungen anzunehmen bzw. durchzuführen. Als übliche Arbeitszeiten gelten die Wochentage, Montag bis Freitag, 8.00 bis 17.00 Uhr, mit Ausnahme der eidgenössischen und kantonalen Feiertage in Baselland, Basel-Stadt und Solothurn. Quickline wird je nach Dringlichkeit auch ausserhalb dieser Zeiträume Massnahmen zur Erhaltung der guten Dienstqualität treffen, verpflichtet sich aber vertraglich nicht dazu.

4. Betriebsmittel, Wartung und Unterhalt

- 4.1 Quickline erbringt den Quickline-Dienst am Übergabepunkt. Der Übergabepunkt befindet sich am Signalübergabepunkt, über den der Kunde Dienste bezieht. Der Signalübergabepunkt ist in der Leistungsbeschreibung von Quickline geregelt und befindet sich in der Regel eingangsseitig im Hausanschlusskasten.
- 4.2 Die Planung, die Beschaffung, der Betrieb, der Schutz, der Unterhalt, die Wartung, die Überwachung, die Erneuerung bzw. Aufrüstung und der sonstige Einsatz der für die Erbringung der Leistungen von Quickline notwendigen Betriebsmittel bis zum Übergabepunkt liegt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in der Verantwortung von Quickline.



- 4.3 Unter Wartung und Unterhalt werden alle planbaren Aktivitäten verstanden, welche zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind. Nicht unter die Bedingungen von Wartung und Unterhalt fallen ungeplante Ausfälle (Störungen).
- 4.4 Quickline kann jederzeit, unangemeldet Wartungsarbeiten am Kabelnetz durchführen. In der Regel wird die in verkehrsarmen Zeiten gemacht und von Quickline dem Kunden in geeigneter Form mitgeteilt. Bei Unterbrüchen aufgrund von Wartungsarbeiten hat der Kunde kein Recht auf Minderung der Abonnementsgebühren.
- 4.5 Muss die von Quickline zur Verfügung gestellte Infrastruktur infolge gesetzlicher Vorschriften geändert, ergänzt, ersetzt oder versetzt werden, trägt, sofern im Dienstleistungsvertrag nicht anders festgelegt, Quickline die entsprechenden Kosten.
- 4.6 Wird die von Quickline vertraglich zur Verfügung gestellte Infrastruktur durch den Kunden geändert, ergänzt, ersetzt oder versetzt, trägt der Kunde die entsprechenden Kosten.
- 4.7 Wartung und Unterhalt der kundeneigenen Anlagen (Hard- und Software) ist Sache des Kunden. Braucht der Kunde die Unterstützung von Quickline, um Wartung und Unterhalt durchzuführen, so steht Quickline nach Absprache dazu zur Verfügung. Die hierbei anfallenden Aufwendungen von Quickline werden separat in Rechnung gestellt.
- 5. Pflichten des Kunden**
- 5.1 Der Liegenschaftseigentümer verpflichtet sich einen Mieterspiegel und Änderungen unaufgefordert an Quickline zu melden. Die allgemeinen Kündigungsfristen unter Punkt 2 gelten auch für Liegenschaftseigentümer. Deren Form und Frist gilt es einzuhalten.
- 5.2 Nimmt der Kunde mittels der Quickline-Dienstleistungen auch Dienstleistungen Dritter in Anspruch, so ist der Kunde für die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen dieser Drittdienstleistungen selber verantwortlich und kann im Schadensfall direkt haftbar gemacht werden. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, mit den Dritten direkt über die Benutzung von deren Dienstleistungen abzurechnen. Eine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit Quickline bleibt vorbehalten.
- 5.3 Der Transport des Quickline-Dienstes und die Installationen vom Übergabepunkt bis zum Endgerät des Kunden sind nicht Sache von Quickline und obliegen dem Kunden.
- 5.4 Der Kunde duldet unbefristet und unentgeltlich:
- die Zu- Durchleitung von Kabeln und Einrichtungen in seinen Räumlichkeiten, Grundstücken und Privatstrassen zur Übertragung der Quickline-Dienste.
 - den Zutritt zu den Kabeln und Einrichtungen nach Voranmeldung für Mitarbeiter von Quickline sowie die von ihr beauftragten Personen zur Ausführung von Installations-, Kontroll-, Reparatur- und Plombierungsarbeiten.
- 5.5 Zur Vermeidung von Störungen in den Anlagen von Quickline und ihrer Vorlieferanten unterlässt der Kunde die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten. Bei Zuwiderhandlungen hat der Kunde die Kosten für die Suche und Behebung einer Störung zu tragen. Zudem kann das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) eingeschaltet werden, welches zur Aussprechung von Bussen berechtigt ist.
- Anschluss von Empfangsgeräten mit nicht genügend geschirmten Kabeln und Steckern.
 - Jegliche Manipulationen oder Eingriffe in die Infrastruktur von Quickline oder ihrer vorgelagerten Dienstanbieter.
 - Einspeisen von Signalen in die Hausinstallation und in das Kabelnetz von Quickline oder in die Netze ihrer vorgelagerten Dienstanbieter ausser mit den Kabelmodems oder optisch elektrischen Wandlern von Quickline.
- 5.6 Auf den Zeitpunkt des Vertragsendes retourniert der Kunde Quickline die von Quickline zur Verfügung gestellten oder gemieteten Geräte samt Zubehör.
- 5.7 Bei Glasfaseranschlüssen darf die FTTH-Datendose (OTO) und der optisch elektrische Wandler (CPE) samt Zubehör nicht entfernt werden.
- 6. Vergütung**
- 6.1 Die Vergütung für die von Quickline zur Verfügung gestellten Dienstleistungen richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt. Quickline kann die Gebühren jederzeit, insbesondere aber im Falle geänderter Gestehungskosten oder grosser Beanspruchung einer Dienstleistung unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 60 Tagen schriftlich auf das Ende eines Monats anpassen. Der Kunde kann daraufhin den Quickline-Dienstleistungsvertrag ausserordentlich auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen und Ergänzungen schriftlich kündigen. Dem Kunden steht dieses Kündigungsrecht auch in den ersten 24 Monaten zu. Verbesserungen des Dienstleistungsangebots unter Beibehaltung der Gebühren sowie Gebührenreduktionen können von Quickline auch mit einer kürzeren Ankündigungsfrist auf Monatsende in Kraft gesetzt werden, wobei dem Kunden in diesen Fällen kein Kündigungsrecht zusteht.
- 6.2 Die Zahlungsfrist für ausgestellte Rechnungen beträgt in der Regel 30 Tage nach Rechnungsdatum. Bei grossen Rechnungsbeträgen (über CHF 500.00) behält sich Quickline vor, auf der Rechnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen anzusetzen. Danach gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge ab der zweiten Mahnung Mahnspesen sowie Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Ist der Kunde in Verzug, kann Quickline die Nutzung der Quickline-Dienstleistungen ohne weitere Ankündigung einstellen.
- 6.3 Senkt Quickline die Preise für Dienstleistungen und Produkte, kann sie gleichzeitig gewährte Rabatte entsprechend anpassen.
- 6.4 Quickline behält sich das Recht vor, nach der ersten Mahnung die Dienste ohne Ankündigung einzustellen.
- 6.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden oder bei begründeten Zweifeln, ob der Kunde die Zahlungsbedingungen einhalten wird, kann Quickline Vorauszahlung der Dienstleistungsgrundgebühr für drei bis sechs Monate verlangen. Die entstehenden Mehrkosten gehen zulasten des Kunden.
- 6.6 Vom Kunden geforderte Leistungen, deren Preise nicht speziell vereinbart wurden, werden nach effektivem Aufwand zu den jeweils gültigen Standardansätzen von Quickline in Rechnung gestellt.
- 6.7 Wünscht der Kunde häufigere Rechnungsintervalle als in dem Preisblatt von Quickline vorgesehen, kann Quickline für die Anpassung und für jede Rechnung eine Gebühr erheben. Dies gilt auch für Kunden, die mehr als zwei Mal von Quickline gemahnt wurden, und aufgrund dessen die Rechnungsintervalle durch Quickline angepasst werden müssen. Wird eine Plombierung des Kabelanschlusses aufgrund von Nichtbezahlung der Rechnungen vorgenommen, gehen die Deaktivierungs- und Aktivierungskosten zulasten des Kunden.
- 7. Haftung**
- 7.1 Die Haftung von Quickline richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung von



Quickline und ihrer Hilfspersonen ist ausgeschlossen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Einschränkungen oder Unterbrechung des Quickline-Dienstes entsteht, insbesondere nicht, wenn Notfallnummern nicht verfügbar sind.

7.2 Quickline haftet nicht, wenn die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Stromausfall und Auftreten schädlicher und schadhafter Software. Kann Quickline ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben. Quickline haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Kunden durch das Hinausschieben der Vertragserfüllung entstehen.

7.3 Der Kunde kann für alle Schäden, welche bei Quickline oder Dritten durch seine Benutzung der Quickline-Dienstleistungen entstehen, zur Verantwortung gezogen bzw. haftbar gemacht werden. Im Falle einer unzulässigen Benutzung durch den Kunden oder durch Dritte, welche ohne Autorisierung von Quickline über die Anlage des Teilnehmers zu den Quickline-Dienstleistungen Zugang genommen haben, kann Quickline zudem sämtliche Verbindungen des Kunden ohne Ankündigung sofort unterbrechen.

7.4 Der Kunde haftet gegenüber Quickline für sämtliche Schäden, welche auf die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten und Verantwortung zurückzuführen sind.

7.5 Sollte Quickline, ein Organmitglied, der Geschäftsführer oder ein Mitarbeiter von Quickline wegen der Rechtswidrigkeit der vom Kunden angebotenen Informationen straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlich verfolgt und/oder zur Verantwortung gezogen werden, haftet der Kunde für den Schaden. Genugtuungsansprüche bleiben vorbehalten.

8. Eigentumsverhältnisse

8.1 Die Infrastruktur bis und mit Übergabepunkt steht im Eigentum von Quickline. In ihrem Eigentum stehen ausserdem Anlagen, welche Quickline nach dem Übergabepunkt zur Verfügung stellt.

8.2 Rohrtrassen und Hauseinführungen, die auf dem Privatgrundstück verlaufen, stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers oder Baurechtlehners. Allfällige Reparatur-, Erneuerungs- oder Rückbaukosten gehen zu deren Lasten.

8.3 Durchleitungen, die zur Erschliessung von Hinterliegern benutzt werden, sind Eigentum von Quickline.

8.4 Die dem Kunden für die Nutzung der Dienstleistungen zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte verbleiben im Eigentum von Quickline, und der Kunde hat daran weder Verfügungs- noch Urheberrechte.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Quickline darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus diesem Vertrag Dritter bedienen.

9.2 Die kundenbezogenen Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäss den Vorschriften des Datenschutzgesetzes und des Fernmeldegesetzes bearbeitet und genutzt. Sie können nach den Vorschriften dieser Gesetze an Dritte weitergegeben werden.

9.3 Die AGB, das Preisblatt, die Leistungsbeschreibung und die Anmeldeformulare sind auf der Website von Quickline abrufbar.

9.4 Quickline kann Änderungen und Ergänzungen an den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Preisblatt und der Leistungsbeschreibung vornehmen. Auf Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen weist sie den Kunden in geeigneter Form, mindestens 30 Kalendertage vor deren Wirksamwerden auf Änderungen und Ergänzungen hin. Der Kunde kann daraufhin den Quickline-Dienstleistungsvertrag ausserordentlich auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen und Ergänzungen schriftlich kündigen. Ohne Kündigung werden die Änderungen und Ergänzungen für den Kunden verbindlich. Änderungen am Anmeldeformular, am Preisblatt und an der Leistungsbeschreibung können von Quickline jederzeit vorgenommen werden. Die Änderungen werden jeweils auf der Quickline-Website publiziert.

9.5 Quickline kann das Vertragsverhältnis oder einzelne Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden auf Dritte übertragen.

9.6 Sollte eine Bestimmung des mit dem Teilnehmer abgeschlossenen Vertrages nichtig oder rechtsunwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die nichtigen oder rechtsunwirksamen Bestimmungen sollen in diesem Fall durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der unwirksamen Bestimmung so nahe kommt wie rechtlich möglich.

9.7 Diese AGB ersetzen die AGB V2.0 vom 22.01.2014, alle vorherigen Ausgaben und Reglemente der Fernsehgenossenschaften sowie das GGA-Reglement der Gemeinde Münchenstein. Die neue AGB Version erfolgt aufgrund einer Umfirmierung. Inhaltliche Änderungen wurden keine vorgenommen.

9.8 Gerichtsstand ist Arlesheim BL. Quickline ist berechtigt, den Teilnehmer an seinem Sitz zu belangen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen dem Schweizerischen Obligationenrecht.

